



Förderprogramm Kanton Graubünden

Photovoltaikanlagen für Winterstrom

Leitfaden und Bedingungen

GESETZLICHE GRUNDLAGEN:

ENERGIEGESETZ (BEG) UND ENERGIEVERORDNUNG (BEV) DES KANTONS GRAUBÜNDEN

Beitragsgesuche sind **rechtzeitig vor Baubeginn** einzureichen.

Art. 28 des Energiegesetzes des Kantons Graubünden (BEG) lautet:

"Beginnt ein Gesuchsteller mit der Ausführung des Vorhabens oder tätigt er Anschaffungen vor der Beitragszusicherung, so werden ihm keine Beiträge gewährt, es sei denn, dass ihm der vorzeitige Baubeginn bewilligt wurde. Die vorzeitige Bewilligung verleiht keinen Anspruch auf eine Beitragsgewährung."

Erzielt eine vom Kanton finanziell geförderte Massnahme eine Wirkung in Form einer CO₂-Einsparung, so beansprucht der Kanton diese CO₂-Wirkung für die Abrechnung der Globalbeiträge gegenüber dem Bund. Die CO₂-Wirkung kann nicht aufgeteilt oder anderen Organisationen abgetreten werden. Die von der CO₂-Abgabe gemäss dem Gesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen befreiten Unternehmen sind nicht förderberechtigt, sofern es sich um vom Bund durch Globalbeiträge mitfinanzierte Förderprogramme handelt (siehe Art. 54 Energieverordnung des Kantons Graubünden [BEV]).

Der Kanton Graubünden kann Photovoltaikanlagen auf Bauten und Infrastrukturanlagen, welche speziell für eine erhöhte Winterstromproduktion ausgelegt werden, fördern (Art. 23a BEG).

Förderberechtigte Anlagen zeichnen sich dadurch aus, dass die Tragkonstruktionen der Module an/auf ein Gebäude oder eine Infrastrukturanlage montiert werden und somit über keine eigenständige Fundation verfügen. Explizit ausgenommen sind Freiflächenanlagen sowie aufgeständerte Anlagen auf Steildächern (Art. 23a BEG und Art. 52 BEV). Die Anlagen müssen zudem so angebracht werden, dass eine permanente Verschattung z.B. durch Schneeauflage oder durch umgebene Gebäude ausgeschlossen ist. Der Ersatz einer bestehenden Anlage ist nicht förderberechtigt. Für die Förderung wird eine Mindestanlagengrösse von 3 kWp vorausgesetzt.

Der Kanton Graubünden kann für Photovoltaikanlagen Förderbeiträge bis maximal 200 000 Franken gewähren (Art. 53 BEV). Der Beitrag darf zusammen mit anderen Beiträgen der öffentlichen Hand oder aus nationalen Förderprogrammen 50 Prozent der Aufwendungen für das einzelne Projekt nicht übersteigen (Art. 27 BEG).

Die Gültigkeitsdauer der Förderbeiträge beträgt zwei Jahre ab dem Datum der Zusicherung, mit der Möglichkeit der Verlängerung um höchstens ein Jahr (Art. 28 BEG).

Die zugesicherten Fördergelder sind Maximalbeiträge pro Beitragsgesuch. Weicht die realisierte Anlage von der Projekteingabe ab, die der Beitragsverfügung zugrunde liegt, kann die Regierung die Beiträge an das Vorhaben kürzen, streichen oder zurückfordern (Art. 29 BEG).

BEDINGUNGEN

Beitragsberechtigt sind Photovoltaikanlagen auf Bauten und Infrastrukturanlagen. Massgebend für die Förderberechtigung sind:

- Globalstrahlung > 1250 kWh/m²*a (gemäss Potenzialkarte)
- Neigungswinkel zwischen 60° und 90°
- Exposition zwischen O – S – W. (Bifaciale Anlagen sind von der Anforderung befreit).

BEITRÄGSBEMESSUNG

Der Beitrag wird über die installierte Anlagenleistung in Kilowattpeak folgend bemessen:

Leistungsbeitrag: CHF 300/kWp

Minimalbeitrag CHF 900

Maximalbeitrag CHF 200'000

Aktionsplan Green Deal

Die Beiträge basierend auf diesem Leitfaden werden im Rahmen des Aktionsplans Green Deal um 100 Prozent erhöht. Diese zusätzlichen Förderbeiträge werden in Zusicherungen ab dem 1. Dezember 2021 berücksichtigt.

ABWICKLUNG

Das Beitragsgesuch ist auf der Plattform www.energie.gr.ch online zu erfassen. Anschliessend sind die unterzeichneten Dokumente mit den notwendigen Beilagen dem Amt für Energie und Verkehr in einfacher Ausführung einzureichen. Das Beitragsgesuch gilt erst als eingereicht, wenn die unterzeichneten Dokumente dem Amt für Energie und Verkehr in Papierform übermittelt vorliegen. Nach erfolgter Prüfung verfügt das Departement für Infrastruktur- Energie und Mobilität die Höhe der finanziellen Leistung und die einzuhaltenden Auflagen und Bedingungen. Die vorgesehenen Massnahmen sind innerhalb von 2 Jahren auszuführen und können um höchstens 1 Jahr, auf schriftlichen Antrag, verlängert werden. Nach Abschluss der geplanten Massnahmen sind die Ausführungen auf der Plattform www.energie.gr.ch zu erfassen. Das Abschlussformular und die notwendigen Beilagen sind dem Amt für Energie und Verkehr in Papierform zuzustellen. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Prüfung aller Unterlagen. Der Gesuchsteller verpflichtet sich, dem Amt für Energie und Verkehr auf dessen Aufforderung hin alle mit der Förderung zusammenhängenden Daten, wie Energieverbrauch, Bauabrechnungen etc. mitzuteilen.

EINZUREICHENDE UNTERLAGEN

Dem Beitragsgesuch sind alle Dokumente beizulegen, welche zur Beurteilung notwendig sind. Die benötigten Unterlagen sind auf der Plattform www.energie.gr.ch aufgeführt.

GESUCHSUNTERLAGEN/AUSKÜNFT

Unvollständige Gesuche werden erst nach Eintreffen der fehlenden Unterlagen weiterbearbeitet. Die Unterlagen sind in einfacher Ausführung dem Amt für Energie und Verkehr einzureichen.

Weitere Auskünfte erteilt das Amt für Energie und Verkehr, Tel. 081 257 36 30. Sämtliche Gesuchsunterlagen sind auf der Plattform www.energie.gr.ch abrufbar.